

Spezielle Geschäftsbedingungen für Hardware-Bestellungen

1. Lieferung und Versandkosten

Die bestellten Artikel werden normalerweise innerhalb von 5 Werktagen versandt. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden in keinem Fall Schadensansprüche geltend zu machen oder den Vertrag zu kündigen.

2. Preise und Zahlungen

Alle unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken einschliesslich 8% MWSt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Betrags Eigentum von VTX.

3. Garantie, Support und Miete

Eine Garantie für die von VTX verkaufte Hardware wird gemäss den Bedingungen des Herstellers für 12 Monate gewährt. Für gemietete Hardware gewährt VTX eine Materialgarantie für die Dauer der Miete.

Es ist Aufgabe des Kunden zu überprüfen, ob die gelieferte Ware mit seiner Bestellung übereinstimmt. Entspricht die gelieferte Hardware in Bezug auf Anzahl oder Qualität nicht der Bestellung, hat er die Lieferung innert fünf Tagen nach Erhalt der Ware zu beanstanden.

Im Falle von Defekten oder Beschädigungen, die durch äussere Umstände, wie Unfälle, Abnutzung oder unsachgemässe Benutzung entstehen, wird jede Garantie abgelehnt.

Bei sichtbaren Mängeln und Konformitätsproblemen, die nicht innert fünf Tagen nach Erhalt der Hardware schriftlich bei VTX beanstandet wurden, wird keine Garantie gewährt.

Ein Materialaustausch führt nicht zur Verlängerung der Garantie.

WLAN: Während der Garantiefrist hat der Kunde bei Funktionsstörungen der im Rahmen des Services verkauften WLAN-Hardware den technischen Support des Materialherstellers in der Schweiz zu kontaktieren. Für die WLAN-Hardware stellt der Anbieter weder einen telefonischen noch einen Vor-Ort-Support zur Verfügung. Das gilt sowohl bei Problemen mit dem Internet-Zugang als auch bei Problemen mit dem internen Netzwerk (LAN). Sollte sich die Installation der WLAN-Technologie aus technischen Gründen, wie elektromagnetischen Störungen durch andere elektronische Anlagen, Beschaffenheit und Dicke der Wände, usw., als unmöglich erweisen, verpflichtet sich der Anbieter die Hardware innert 15 Werktagen nach Versand des Materials an den Kunden zurückzunehmen (siehe Rückgabebedingungen unter Punkt 4).

4. Materialrückgabe

VTX behält sich das Recht vor, während der Garantiedauer defekte Artikel auszutauschen oder zu ersetzen.

Materialrückgaben müssen vorgängig von VTX akzeptiert werden. Dazu hat der Kunde den technischen Support zu kontaktieren, damit dieser ihm eine Rückgabenummer zuteilen kann. Nicht bewilligte Materialrückgaben werden von VTX zurückgewiesen. Das Material ist vollständig (mit Zubehör und Anleitungen) und in einwandfreiem Zustand an den Anbieter zu retournieren. Der Kunde haftet ab Versanddatum für Produktschäden.

Das Material ist dem Anbieter in der Originalverpackung an folgende Adresse zu senden:

VTX Services SA
Service retour matériel VTX
Route d'Amier 4 – 6
1092 Belmont-sur-Lausanne

Die Rücksendekosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die gemietete Hardware bleibt Eigentum von VTX. Bei Kündigung der Leistung, für welche die Hardware verwendet wird, ist die Hardware umgehend an VTX zurückzusenden. Nicht umgehend retournierte Ware wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Auch für Hardware, die durch unsachgemässe Nutzung beschädigt wurde, hat der Kunde aufzukommen.

5. Annullierung von Bestellungen

Bestellungsannullierungen müssen per Einschreiben an VTX gerichtet werden. Die Annullierungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Eine Annahmeverweigerung des Materials kann als Annullierung der Bestellung ausgelegt werden.

6. Verantwortlichkeit

VTX haftet auf keinen Fall für Schäden, die durch die Benutzung der von ihr im Rahmen dieser Dienstleistungen verkauften Hardware entstehen. Der Kunde trägt die Verantwortung für den Schutz seiner Installation und seiner Daten vor rechtswidrigem Gebrauch oder Zugriff durch Dritte (insbesondere „Hacking“ oder „Spamming“).

7. Gerichtsstand

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung oder Auslegung dieses Vertrags ergeben, Pully AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND ist und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

Januar 2012